Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3014

25. 06. 79

Sachgebiet 2030

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 8/2710, 8/2888 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Begründung

Das Gesetz ist jedenfalls gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig. Die Vorschrift regelt unmittelbar einen Teil des Ruhestandsversetzungsverfahrens, das von den Landesbehörden durchzuführen ist. Außerdem schränkt das vorgeschriebene Antragserfordernis die Kompetenz des Landes unmittelbar ein, das Verwaltungsverfahren für die Ruhestandsversetzung eigenverantwortlich zu gestalten.

Die vom Bundestag beschlossene Hinzuverdienstgrenze ist im übrigen Versorgung i. S. des Artikels 74 a Abs. 1 GG.

Grund

1. **Zu § 1** (§ 26 BRRG)

   § 1 ist nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

   ‚§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

   1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,
   2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
      a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
      b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."‘

2. **Zu § 2** (§ 42 BBG)

   § 2 ist nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

   ‚§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

   1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
   2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und
      a) mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,
      b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat."‘

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

3. **Zu § 3** (§ 48 DRiG)

   § 3 ist nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

   ‚§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

   1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder
   2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
      a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
      b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."‘

   Begründung zu 1 bis 3

   Eine Herabsetzung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter war bereits im Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vorgesehen, scheiterte aber an der vom Bundestag geforderten und vom Bundesrat abgelehnten Hinzuverdienstgrenze sowie Reaktivierungspflicht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll die seinerzeit vom Innenausschuß des Bundestags (BT-Drucksache 8/2240) wie vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung wieder hergestellt werden. Die nunmehr vorgesehene unwiderrufliche Verpflichtung zur Beachtung einer Hinzuverdienstgrenze kann aus folgenden Gründen keinen Bestand haben:

   — Die Regelung kann in der Praxis den gesetzgeberischen Zweck nicht erfüllen, eine umfangreichere Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von schwerbehinderten Beamten oder Richtern zu verhindern, die von der Antragsmöglichkeit Gebrauch machen.

     Da vom Ruhestandsbeamten keine Selbstanzeige verlangt werden kann, erhält der letzte Dienstherr grundsätzlich keine Kenntnis von dem Hinzuverdienst und kann somit auch keine Disziplinarmaßnahmen einleiten. Mangels tatsächlicher Durchsetzbarkeit fehlt der Regelung also der Abschreckungseffekt.

   — Eine einseitige unwiderrufliche Verpflichtung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn widerspricht dem System des Beamtenrechts. Die Einzelausgestaltung des Beamten-Verhältnisses erfolgt durch Verwaltungsakt oder innerdienstlicher Weisung, nicht durch Vertrag oder einseitige Verpflichtung des Beamten.

   — Durch die Verpflichtung wird das Recht des Ruhestandsbeamten auf entgeltliche Verwertung der eigenen Arbeitskraft als Bestandteil des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt. Eine solche Beschränkung der Grundrechtsausübung ist auch bei Freiwilligkeit mangels rechtfertigendem Grund aus dem Beamtenverhältnis nicht möglich.

   — Die Regelung enthält Ungereimtheiten, die im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bedenklich sind. U. U. handelt es sich um eine Tätigkeit, deren Ausübung als Nebentätigkeit dem Beamten nicht einmal während seiner Aktivzeit untersagt werden konnte, während sie mit Ruhestandseintritt trotz geminderter Pflichten des Ruhestandsbeamten sogar zum Dienstvergehen werden soll.

   — Dem Sinn und Zweck der Regelung nach könnte die vorgesehene Verpflichtung allenfalls für die Zeit bis zur allgemeinen Antragsaltersgrenze gelten. Im Wortlaut kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck.

   — Der Bezug eines Arbeitseinkommens nach Ruhestandseintritt ist in § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes bereits geregelt. Die Versorgungsbezüge werden unter dem Gesichtspunkt einer Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen bei Überschreitung einer bestimmten Höchstgrenze gekürzt, sofern der Ruhestandsbeamte im öffentlichen Dienst verwendet ist. Eine Berücksichtigung privater Arbeitseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes ist entsprechend den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums allenfalls in Notzeiten möglich.

   — Mit der Neuregelung soll eine Angleichung an das Rentenrecht erfolgen. Für den Ruhestandsbeamten ist die Neuregelung aber wegen der unterschiedlichen Besteuerung ungünstiger als für den Rentner.

   — Auch eine Hinzuverdienstgrenze muß den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung berücksichtigen. Ein einheitlicher Bruttobetrag, der im Hinblick auf die mit dem steigenden Ruhegehalt wachsenden Steuerlast sogar zu einem Absinken des verbleibenden Nettobetrags bei steigender Besoldungsgruppe führt, widerspricht dem Alimentationsprinzip. Dieses verlangt eine amtsangemessene gestaffelte Besoldung und Versorgung.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1979.